

Anträge der Sektion Zug an die Delegiertenversammlung der USKA vom 20. Februar 2010

Antrag 1: Bildung einer Task Force «gesetzliche Rahmenbedingungen des Amateurfunks»

Begründung:

Wie die jüngere Vergangenheit gezeigt hat (CE-Kennzeichnungs-Pflicht, NISV, Bauvorschriften, EMC/EMV, PLC, Mikrofon-Verbot im Mobilfunk, Verkaufsverbot an Nicht-Amateure, unklare Definition der Störstrahlungs-Grenzwerte etc), ist die Überwachung der zurzeit intensiv drehenden Gesetzesmaschinerie für eine einzelne Person (leider) nicht mehr bewältigbar. Es ist falsch, für diese Aufgabe ausschliesslich auf die Person des Behörden-Verbindungs-Mannes/IARU abzustützen und ihm die ganze Verantwortung zu überlassen. Es soll ein Sonderausschuss gebildet werden, welcher sich mit allen Aspekten der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Amateurfunks auseinandersetzt und zusammen mit dem Vorstand die Entwicklung analysiert und allfällige Aktionen einleitet. Diese Task-Force sollte aus Sachverständigen bestehen. Bei Behörden, welche das in der Schweiz bewährte Prinzip der gemischten Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung von Gesetzestexten, Verordnungen und Merkblättern etc anwenden, sollen Mitglieder dieser Task-Force neben Vorstands-Mitgliedern in diesen Arbeitsgruppen mitarbeiten können.

Das Ziel ist, unschöne Situationen wie sie beispielsweise im Frühjahr 2009 durch die überraschende Einführung der «Typenprüfungspflicht» (CE) durch die Behörden entstanden sind, künftig pro-aktiv und nicht wie bisher reaktiv zu vermeiden.

Antrag 1

«Es wird eine "Task Force" gem USKA Art 24 Abs 11 und Art. 37 "Bestellung von Sonderausschüssen" zum Thema "**gesetzliche Rahmenbedingungen des Amateurfunks**" gebildet. Mit der Umsetzung dieses Antrages und der Regelung der Details im Rahmen der USKA-Statuten wird der Vorstand der USKA beauftragt. »

Stellungnahme des Vorstandes

Der Vorstand empfiehlt der DV Zustimmung zu diesem Antrag der Sektion Zug.

Der Amateurfunk ist in vielerlei Hinsicht von Regulierung betroffen. Für den einzelnen Funkamateurl ist es schwierig geworden, den Überblick über die rechtlichen Randbedingungen und vor allem über die Veränderungen dieser Randbedingungen zu behalten. Die Aufarbeitung dieser Thematik und eine kontinuierliche Beobachtung der Entwicklung sind sinnvoll.

Antrag 2: Bereinigung einer Unklarheit im Vorstands-Wahlverfahren USKA-Zentralvorstand

Begründung:

Das Verfahren der Vorstands-Wahlen hat eine gravierende Lücke, welche dazu führt, dass sich kaum mehr Bewerber/innen für Vorstands-Aufgaben melden.

Die heutige Situation ist, dass sich gemäss heutiger Vorstands-Ansicht die Bewerber **generell** um eine Vorstands-Mitarbeit bewerben sollen und nicht spezifisch für eine bestimmte Aufgabe. Dies wäre in etwa so, wie wenn man sich bei einem Arbeitgeber um die allgemeine Mitarbeit bewerben würde, um dann von der Direktion oder vom HR eine „Aufgabe“ zugeteilt erhalten bekäme. Da würde sich doch gar niemand bewerben. Diese Situation haben wir aber heute bei den USKA-Vorstands-Wahlen! Die Bewerber/innen riskieren, mit einer Aufgabe betraut zu werden, für welche sie sich nicht eignen, sich dafür nicht beworben haben und die ihnen gar gegen ihren Willen zugeteilt wird. Um dieses Risiko zu vermeiden, verzichten heute qualifizierte Kandidaten auf eine Bewerbung.

Das Bewerben um eine bestimmte Vorstands-Aufgabe soll wieder attraktiv werden.

Die USKA ist dringend darauf angewiesen, dass sich bestens qualifizierte Kandidaten für die Mitarbeit im Vorstand finden lassen, um die anstehenden und künftigen zu erwartenden anspruchsvollen Herausforderungen zu meistern !

a) die Bewerber sollen sich in Zukunft für eine konkrete Aufgabe bewerben müssen. Ein Bewerber kann sich auch für mehr als eine Aufgabe bewerben.

b) die Wahl erfolgt (wie bisher) brieflich durch die Mitglieder, gewählt ist für eine bestimmte Aufgabe jeweils derjenige Bewerber, der am meisten Stimmen für diese Aufgabe erhält

Die «Selbstkonstitution des Vorstandes» bleibt weiterhin bestehen und wird es auch in Zukunft dem Vorstand ermöglichen, bei Bedarf und bei Not die Aufgaben dynamisch zu verteilen.

Antrag 2

Die Statuten Art.30 werden ergänzt um folgenden Text:

«Ein Kandidat kann sich für eine konkrete Aufgabe im Sinne von Art.28 bewerben. Bewerben sich mehrere Kandidaten auf dieselbe Aufgabe, muss zwingend eine Wahl im Sinne von Art. 30 durchgeführt werden. Gewählt ist für diese Aufgabe der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Ein Kandidat kann sich für mehr als eine Aufgabe bewerben.»

Stellungnahme des Vorstandes

Der Vorstand empfiehlt der DV Ablehnung des Antrags der Sektion Zug und Zustimmung zu seinem Gegenvorschlag.

Die heutige Regelung, wonach sich ein Mitglied nur generell für den Vorstand und nicht für eine bestimmte Funktion bewerben kann, kam erst durch die vor einigen Jahren erfolgte Revision in die Statuten. Vorher galt die Regelung, wonach Mitglieder für ein bestimmtes Amt kandidieren mussten. Der Vorstand ist nicht der Ansicht, dass die Schwierigkeiten, geeignete Personen für eine Vorstandstätigkeit zu gewinnen, kausal mit der heutigen Regelung zusammenhängen. Er anerkennt aber, dass die Bestimmungen der Statuten über Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Aufgaben des Vorstandes verbessert und

vereinfacht werden können. Erwähnt seien dabei die oft kritisierte sehr tiefe Hürde von drei Mitgliedern als Unterzeichner eines Wahlvorschlages oder Überlegungen, die Vorstandswahlen terminlich mit der jährlichen Urabstimmung zusammenzulegen. Deshalb schlägt der Vorstand vor, Abschnitt 5.3. der Statuten (Artikel 28 bis 34) gesamthaft einer Überprüfung zu unterziehen. Dafür soll eine Arbeitsgruppe aus interessierten und fachkundigen Mitgliedern eingesetzt werden, die dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung und der Urabstimmung 2011 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten hat.

Der Gegenvorschlag des Vorstandes lautet:

«Der Vorstand wird beauftragt, der Delegiertenversammlung 2011 einen Vorschlag für die Revision des Abschnitts 5.3. der Statuten (Artikel 28 bis 34) zu unterbreiten. Dabei muss die Frage der Kandidatur für ein bestimmtes Amt (Antrag der Sektion Zug an die DV 2010) berücksichtigt werden.»

Antrag 3: Verbesserung der Kommunikation Mitglieder - Sektionen - Vorstand: Schaffung einer Rubrik «Mitglieder-Leserbriefe» im HB Radio und auf www.uska.ch

Begründung:

Die Kommunikation zwischen Mitgliedern, Sektionen und dem Zentralvorstand soll verbessert werden. Insbesondere soll für die Basis-Mitglieder ein Forum geschaffen werden, worin sie ihre Meinung zu aktuellen Fragen des Amateurfunks und der USKA äussern können. Dies vereinfacht es dem Vorstand, Sorgen und Anliegen der Mitglieder zu erfassen und zu verstehen.

Antrag 3.1

«Im HB Radio wird eine Rubrik Mitglieder-Leserbriefe geschaffen. Die Redaktion ist verpflichtet, Leserbriefe von Mitgliedern im Umfang von max. 3'000 Zeichen, die nicht gegen die guten Sitten verstossen, und welche den Amateurfunk oder die USKA betreffen, und die bis zum Redaktionsschluss eintreffen, in der nächsten Ausgabe zu publizieren. »

Antrag 3.2

«Die Leserbriefe werden vom Web-Verantwortlichen auch auf www.uska.ch aufgeschaltet, mit Antwortmöglichkeit durch sich mit ihrem Rufzeichen eingeloggte und eindeutig identifizierte Mitglieder. Leserbriefe und dazugehörige Diskussionen dürfen frühestens nach 24 Monaten nach Erstellung des Leserbrief-Dokumentes gelöscht werden.»

Für beide Anträge gilt:

«Mit der Umsetzung dieses Antrages und der Regelung der Details im Rahmen der USKA-Statuten wird der Vorstand der USKA beauftragt.»

Stellungnahme des Vorstandes

Der Vorstand stellt fest, dass Fragen, die das Vereinsorgan und damit auch das USKA-Web betreffen, nach Artikel 32, Ziffer 3 in die alleinige Kompetenz des Vorstandes fallen. Der Vorstand bringt deshalb den Antrag nicht zur Abstimmung, nimmt ihn aber als Anregung mit folgender Erklärung entgegen:

Grundsätzlich unterstützt der Vorstand alle Bestrebungen, die Kommunikation innerhalb der USKA zu verbessern. Er weist aber darauf hin, dass es ihm bereits heute entgegen der Meinung der Sektion Zug nicht schwer fällt, «Sorgen und Anliegen der Mitglieder zu erfassen und zu verstehen.».

Teil 1 des Antrags der Sektion Zug betreffend Leserbriefe in HB Radio rennt offene Türen ein. Es gibt in unserem Vereinsorgan seit jeher «Echo» eine Rubrik für Leserbriefe der USKA-Mitglieder. Die Rubrik wird allerdings nicht sehr rege benutzt, in den letzten zwei Jahren nur ein halbes Dutzend Mal. Das heutige Pflichtenheft des Redaktors regelt den korrekten und fairen Umgang mit Leserbriefen in genügendem Masse. Die von der Sektion

Zug verlangte absolute Verpflichtung, jegliche Leserbriefe bis zu einer bestimmten Länge, die bis zum Redaktionsschluss eintreffen, zwingend in der nächsten Ausgabe zu publizieren, engt den redaktionellen und produktionstechnischen Spielraum der Redaktion unnötig ein.

Teil 2 des Antrags fordert erstens eine starre Übertragung von Print-Inhalten auf das USKA-Web. Dies trägt nicht zu einer aktiven Diskussion bei und entspricht im überhaupt nicht der heutigen Webkultur. Zweitens wird die Einrichtung eines Diskussionsforums auf dem USKA-Web gefordert. Dies würde der heutigen Nutzung und den vielseitigen Möglichkeiten des Internets weitaus besser Rechnung tragen. Allerdings sind mit der Einführung eines solchen Diskussionsforums verschiedene grundsätzliche administrative und technische Fragen verbunden, die eingehend geprüft werden müssen und keine sofortige Realisierung erlauben. Insbesondere sind die Modalitäten des Zugriffs, der Administration der berechtigten Forumsteilnehmer und der Moderation des Diskussionsforums zu definieren und der damit verbundenen personelle Aufwand abzuklären.

Der Vorstand ist bereit, im Rahmen von www.uska.ch die Voraussetzungen zu schaffen für ein moderiertes Internet-Diskussionsforum für USKA-Mitglieder.

Antrag 4: Besitzstand-Wahrung im Amateurfunk: Vorgabe des Verhandlungsziels im Bereich «CE/Konformitätsbewertungs-Pflicht für Amateurfunkgeräte»

Begründung:

Bis vor kurzem war für Amateur-Funk-Geräte keine Typenprüfung vorgeschrieben, auch früher zur Zeit der obligatorischen SEV-Prüfung nicht. Funk-Amateure wurden (richtigerweise) als Entwickler/Experimentierer im Bereich von technisch-wissenschaftlichen Versuchen im Zusammenhang mit dem Funkwesen als Fachleute betrachtet, welche ihre Versuchsaufbauten in eigener Regie und Verantwortung aufbauen, modifizieren, einkaufen und weiterveräußern konnten und durften. Diese langjährig gültige Praxis stützt sich insbesondere auch auf das Internationale Radioreglement ITU RR 1.56. Das vom Bakom seit Anfang 2009 neu verlangte Konformitätsbewertungsverfahren (=«Typenprüfung») und die dazugehörige CE-Kennzeichnungs-Pflicht heben die oben geschilderten Freiheiten im Wesentlichen auf.

Amateurfunker sind keinesfalls sogenannte «end user», welche vom Gesetzgeber vor den «bösen Herstellern» geschützt werden müssen, sondern für ihre Versuchsaufbauten und technischen Experimente eigenverantwortlich agierende Bürger, welche sich durch die technisch anspruchsvolle Lizenzprüfung über die notwendigen technischen Kenntnisse ausgewiesen haben.

Konformitätsbewertungsverfahren und CE-Kennzeichnung sind in der Schweiz bekanntlich nicht vorgeschrieben, da wir nicht Mitglied der EU sind (Original-Ton www.seco.admin.ch: «Die CE Kennzeichnung wird in der Schweiz nicht verlangt», www.electrosuisse.ch: «Für die Einfuhr von Produkten in die Schweiz ist die CE-Kennzeichnung nicht notwendig»).

Die von den «CE-Befürwortern» angeführten gesetzlichen Grundlagen (THG=Beseitigung der technischen Handelshemmnisse, THG-Leitfaden, Bilaterale Abkommen I) lassen sehr wohl Ausnahmen im Bereich des Amateurfunks zu, da dessen Handel gesamtwirtschaftlich bedeutungslos ist und sich technische Handelshemmnisse (da nicht vorhanden) bisher nicht negativ ausgewirkt haben.

Für den Amateurfunker ist das seit Frühling 2009 laufende «Verwirrspiel» äusserst unbefriedigend. Das noch am 11. Dezember (!) 2009 vom Bakom verschickte infomail Nr. 19, «Änderung der Ausführungsverordnungen im Fernmeldebereich» führt den Leser zu «Erläuternder Bericht zur Änderung der FDV, AEFV, FAV und FKV vom 4. Nov. 2009» (UVEK). Hierin wird beispielhaft unter anderem folgendes festgehalten:

« ...Folglich muss eine im Handel erhältliche Anlage, die von einem Amateurfunker für den Eigengebrauch geändert wurde, für den Weiterverkauf wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Bei einem Weiterverkauf wird die Anlage nämlich nicht mehr für den Eigengebrauch verwendet.»

Zusatz-Filter, stabile Oszillatoren, Zusatz-Interfaces und -Anschlüsse etc müssen also wieder ausgebaut werden, Schaltungs-Verbesserungen, Software-Updates (!) müssen wieder rückgängig gemacht werden etc, bevor der Amateurfunker das Gerät an einem Flohmarkt oder in der Hambörse präsentieren darf. Reparaturen sind ja auch Änderungen am Gerät und müssen demzufolge auch „zurückversetzt“ werden....

Dies ist eine massive Verletzung des Besitzstandes des Amateurfunks und zeigt, dass wir trotz monatelanger Diskussionen nicht weitergekommen sind als im Frühling 2009, als die Amateurfunker überraschend mit diesen neuen «Typenprüfungs»-Forderungen konfrontiert

worden sind.

Das Verwirrspiel um die CE-Kennzeichnung ist nicht nur für die technisch interessierten Amateurfunke stossend, sondern schränkt auch die Attraktivität unseres «Hobbys» für die technisch interessierte Jugend dramatisch ein ! Vor allem sind die Beschränkungen auch völlig realitäts- und praxisfremd. Die meisten Amateurfunke foutieren sich schlicht und ergreifend darum. Letzteres kann ja aber wohl kaum im Sinne eines Rechtsstaates sein. Dass das Bakom Verletzungen der Verordnung (gemäss einer inoffiziellen «Notiz») bis auf weiteres «tolerieren» will («Kinder, seit schön brav sonst nehme ich Euch das Spielzeug wieder weg») ist dem Amateurfunkdienst und dem Rechtsstaat unwürdig. Willkür von Funktionären bestimmt dann, wer wann und wo was darf und wer nicht ! Im übrigen: seit wann steht es einer Behörde zu, das geltende Recht einfach von sich aus «ausser Kraft» zu setzen und Verstösse zu «tolerieren»? Dies darf auch die USKA von einer Behörde weder fordern noch erwarten, und schon gar nicht «einfach übersehen», weil es «zugunsten der Amateurfunke» geschieht.

Der einzige Weg, aus diesem Irrgarten zu entkommen und jahrelange enervierende Diskussionen und Streitereien zu vermeiden, ist die gänzliche Abschaffung der Konformitätsbewertungs- und CE-Pflicht für die im Amateurfunk eingesetzten Geräte und somit die Wiederherstellung des alten, jahrzehntelang gültigen Besitzstandes. Es ist entscheidend, dass wir den USKA-Vorstand in dieser Zielsetzung von der Basis her klar unterstützen und ihm die notwendige, unmissverständliche Rückendeckung verschaffen. Wenn wir den jetzigen Zeitpunkt nicht wahrnehmen, laufen wir grosse Gefahr, den Besitzstand nie mehr vollständig zurückzuerhalten! Wenn nicht jetzt, wann dann ?

Antrag 4

«Der Vorstand wird beauftragt, von den Behörden eine vollständige Befreiung sowohl von der Konformitätsbewertung als auch von der CE-Kennzeichnung sämtlicher von lizenzierten Amateurfunkern im Amateurfunkdienst betriebenen Geräte zu fordern und zu erreichen. Der frühere Besitzstand der Typenprüfungs-Befreiung muss wiederhergestellt werden. Mit den Behörden aller Ebenen ist wo immer möglich konstruktiv und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.»

Stellungnahme des Vorstandes

Der Vorstand empfiehlt der DV, den Antrag der Sektion Zug abzulehnen und seinem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Hintergrund: Aufgrund der Bilateralen Abkommen I mit der Europäischen Union (Erstes sektorielles Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vom 21. Juni 1999) hat die Schweiz die EU-Richtlinie 1999/5/EG «Radio and Telecommunication Terminal Equipment» (R&TTE-Richtlinie) ins nationale Recht übernommen. In der Schweiz geschah dies vor allem durch entsprechende Änderungen der Fernmeldeanlagenverordnung FAV. Diese Änderungen traten am 1. Mai 2000 in Kraft. Es geht also im Gegensatz zur Darstellung der Sektion Zug nicht um eine erst im Jahre 2009 neu in Kraft getretene Regelung !

Mit der R&TTE-Richtlinie wurden bereits vor zehn Jahren europaweit auch kommerziell hergestellte und im Handel erhältliche Geräte für die Teilnahme am Amateurfunkdienst den Vorschriften hinsichtlich Konformitätsbewertung unterstellt, wie sie auch für alle anderen im Handel erhältlichen Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte gelten. Dieser Tatsache waren sich die Schweizer Funkamateure allerdings bis im Frühling 2009 nicht oder kaum bewusst. Die entsprechenden Vorschriften führten aber andererseits im Verlaufe der letzten zehn Jahre auch zu keinen erkennbaren Problemen für den Amateurfunk in der Schweiz.

Aktueller Anlass: Die Konzessionsbehörde hatte die Informationen über die neuen Vorschriften nach Wissen des Vorstandes nicht allgemein und aktiv kommuniziert. Erst ein mit der Konzessionsrechnung 2009 verschicktes Merkblatt liess die Schweizer Funkamateure aufhorchen und führte zu Verunsicherungen über die Auswirkungen für den Amateurfunk in der Schweiz. Der Vorstand verweist dafür auf die Berichterstattung und Kommentierung in HB Radio 2/2009.

Aufgrund von Interventionen der USKA bei der Konzessionsbehörde konnte eine Klärung der Situation erreicht werden. Der Vorstand verweist dafür auf die Berichterstattung in HB Radio 6/2009. Ohne auf Details einzugehen, ist festzustellen, dass die Vorschriften keinerlei Anwendung finden auf Eigenbaugeräte und Bausätze, ebenso wenig auf kommerzielle und im Handel erhältliche Geräte, die von Funkamateuren für ihren Eigengebrauch modifiziert werden. Die schweizerische Regelung ist damit inhaltlich identisch zum Beispiel mit der Regelung in Deutschland (§ 1, Absatz 3, Ziffer 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen FTEG), in Österreich (ebenfalls § 1, Abs. 3, Ziff. 1 FTEG) oder in Frankreich (Article R20-3, Buchstabe a des Code des postes et de communications électroniques).

Für jene Fälle, wo die Anwendung der europaweit harmonisierten Vorschriften in der Anwendung zu praxisfremden Auswirkungen führen würde, die dem Charakter des Amateurfunks widersprechen, hat das BAKOM gegenüber der USKA schriftlich eine Toleranzregelung definiert. Danach ist der Weiterverkauf von einzelnen Geräten, die für den Eigengebrauch modifiziert wurden, möglich, ebenso der Import von nicht europäisch konformen Geräten im Einzelfall für den Eigenbrauch sowie deren (späterer) Weiterverkauf.

Beurteilung des Antrags: Der Vorstand der USKA ist der Überzeugung, dass damit im Rahmen des geltenden Rechts eine sehr vernünftige Lösung gefunden werden konnte, welche die legitimen Interessen des Amateurfunks weitgehend berücksichtigt. Der Vorstand lehnt deshalb radikale Forderungen ab, wie sie die Sektion Zug in ihrem Antrag aufstellt. Die «vollständige Befreiung» sämtlicher von Schweizer Radioamateuren betriebenen Geräte von allen Vorschriften zur Konformitätsbewertung beurteilt der Vorstand als rechtlich und politisch nicht realisierbar. So sieht er zum Beispiel keine stichhaltigen Argumente um zu begründen, warum *kommerziell hergestellte* Geräte für den Amateurfunk vom Recht anders behandelt werden sollten als *kommerziell hergestellte* Geräte für andere Funkdienste. Eine solche Befreiung käme zudem einem Ausscheren der Schweiz aus einer europaweiten Regelung mit noch nicht bekannten Auswirkungen auf die Bilateralen I gleich. Die Forderung der Sektion Zug ist auch angesichts der Tatsache, dass diese Regelungen seit knapp zehn

Jahren in Kraft sind und bisher keine erkennbaren Probleme für den Amateurfunk in der Schweiz gebracht haben, nicht glaubwürdig begründbar.

In ihrem Antrag fordert die Sektion Zug: «Mit den Behörden aller Ebenen ist wo immer möglich, konstruktiv und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten». Keine Aussagen macht die Sektion Zug, welche Strategie der Vorstand einzuschlagen hat, wenn keine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Behörden möglich sein sollte, wenn die Behörden also – wie unschwer absehbar ist - die Forderung ablehnen. Der Vorstand lehnt aber eine Konfrontation mit den Behörden in dieser Sache entschieden ab. Die Zusammenarbeit mit der Konzessionsbehörde war in den letzten Jahren konstruktiv und von gegenseitigem Respekt geprägt und brachte für den Amateurfunk in der Schweiz und für die USKA sehr positive Resultate. Der Vorstand ist nicht bereit, diese Zusammenarbeit aufs Spiel zu setzen.

Der Vorstand ist allerdings der Ansicht, dass trotz der heute geltenden vernünftigen Lösung noch zahlreiche offene Fragen bestehen. Diese müssen in Verhandlungen mit der Konzessionsbehörde geklärt werden. So muss die sogenannte Toleranzregelung in einer rechtlich verbindlichen Form festgeschrieben werden. Zudem muss eine Lösung gefunden werden, die zum Beispiel weiterhin Sammelbestellungen und den Import von europäisch nicht konformen Geräten und Baugruppen durch Funkamateure ermöglicht. Schliesslich ist der ungehinderte Weiterverkauf von Geräten sicherzustellen, die vor 2001 in Betrieb genommen worden sind.

Der Vorstand ersucht die Delegiertenversammlung deshalb, den Antrag der Sektion Zug abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Vorstandes zuzustimmen. Dieser Gegenvorschlag verfolgt im Rahmen des geltenden Rechts das gleiche Ziel wie Vorschlag der Sektion Zug, verzichtet aber auf unrealistische Forderungen und die Konfrontation mit den Konzessionsbehörden.

Der Gegenvorschlag des Vorstandes lautet:

«Der Vorstand wird beauftragt, in Verhandlungen mit der Konzessionsbehörde im Rahmen des geltenden Rechts bezüglich Gerätekonformität optimale Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Funkamateure in der Schweiz zu erreichen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die experimentelle Tätigkeit der Funkamateure keinen Einschränkungen unterworfen wird. Überdies ist von der Konzessionsbehörde eine unmissverständliche und für alle Amateure nachvollziehbare Information über Fragen der Konformität zu verlangen.»